

*Bund Österreichischer Frauenvereine*  
*National Council of Women - Austria*

A-1090 Wien (Vienna), Wilhelm Exner-Gasse 34-36

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF

Beinhaltet GESETZENTWURF  
Z. 46. GE 9. P. 2

Datum: 28. MAI 1990

31. Mai 1990

Bundesgesetz vom xxx über Änderungen des  
Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz)Verteilt *Erudm**J. Damer*

Im folgenden wird nicht zu allen vorgeschlagenen Änderungen, sondern nur zu jenen Bestimmungen Stellung genommen, die einer besonders kritischen Erläuterung bedürfen.

Zu § 93/1 ABGB

Der Entwurf geht vom Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens aus. Mangels der Bestimmung (besser: "Vereinbarung") des Familiennamens wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

In den Erläuterungen wird nicht ausgeführt, aus welchen rechtlichen, familienpolitischen oder soziologischen Erwägungen der Mannesname - mangels Vereinbarung zwischen den künftigen Ehegatten - gemeinsamer Familienname werden soll.

Beide Ehegatten sind in der Ehe gleichermaßen berechtigt und verpflichtet. Eine Vorrangstellung kommt weder dem einen noch dem anderen zu. Die Präferenz für den Mannesnamen ist infolgedessen völlig willkürlich.

Können sich die Verlobten daher auf einen gemeinsamen Familiennamen nicht einigen, so hat es uE beim jeweiligen bisherigen Namen eines jeden Verlobten zu bleiben, da der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens auf Grund der Gleichberechtigung hier seine Grenze findet.

Zu § 93/2 ABGB

Zur Verdeutlichung des Gesetzestextes hätte der letzte Satz wie folgt zu lauten:

"Dieser Ehegatte ist zur Führung des so bestimmten Doppelnamens verpflichtet."

Zu § 93a ABGB

Statt "... Bestimmung des Familiennamens ...": besser: "... Vereinbarung über den Familiennamen, den Namen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen ..."

Zu § 139 ABGB

Das eheliche Kind erhält grundsätzlich den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind jenen Familiennamen, den die Eltern für ihn vereinbart haben. Mangels einer solchen Bestimmung (besser: "Vereinbarung") erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Die Erläuterungen begründen die Vorzugsstellung des Mutternamens mit dem Grundsatz des Kindeswohls.

Richtig ist, daß das Kindeswohl ein tragender Grundsatz des österreichischen Familienrechtes ist.

Unrichtig ist jedoch die Auffassung, daß Kinder "in der Regel in einem engeren Naheverhältnis zur Mutter als zum Vater stehen." Diese Meinung, die sich sogar im Zusammenhang mit Obsorge- und Besucherechtsfragen nach der Scheidung als zunehmend fragwürdig erweist und deutlich von der - längst überholten - Psychoana-

lyse Freuds' & Anhänger beeinflusst ist, ist im Namensrecht, dessen Ausgangspunkt zunächst die aufrechte Ehe ist, ein verfehltes Namensbestimmungskriterium.

Der Familienname ist besonders bleibender und geschützter Ausdruck des Persönlichkeitsrechtes des Kindes, daß seine Bestimmung nicht von einer in den Raum gestellten größeren Nähe des Kindes zur Mutter - und dies bei intakter Ehe!, unabhängig vom Kindesalter! - abhängen darf.

Inbesondere soll auch der Grundsatz des Kindeswohls für diese Zwecke nicht strapaziert werden. Zwar ist die inhaltliche Konkretisierung des genannten Prinzips einerseits äußerst schwierig und umstritten, aber es ist doch andererseits allgemein anerkannt, daß das Kindeswohl ausnahmslos nur von Fall zu Fall beurteilt werden kann. (Die hier diskutierte Frage zu einem Problem des Kindeswohls zu konstruieren, würde ferner auch bedeuten, daß dann bald jeder Name, der zu gewöhnlich oder außergewöhnlich, zu trivial oder doppeldeutig etc ist, das "Kindeswohl" in Frage stellen könnte.)

Die Erläuterungen gehen also - fälschlicherweise - offenbar vom Fall der alleinstehenden Mutter und nicht - wie es in Sachen Namensrecht richtig wäre - von der partnerschaftlich geführten Ehe aus. In einer solchen ist nämlich für den prinzipiellen Vorrang der Mutter mit Bezug auf Namensfragen, die weit über die Minderjährigkeit hinausragen, keinerlei Platz. Anders formuliert: Die Regelung des Familiennamens des Kindes ist kein Sachproblem des Kindeswohles, sondern eines des Persönlichkeitsrechtes des Kindes.

Die konsequente Durchführung dieser Ansicht läuft letztlich auf ein Recht des Kindes, seinen Namen ab einem dafür reifen Alter (etwa 14 oder 18 Jahre)

selbst zu bestimmen, hinaus (sogenanntes "Selbstbestimmungsrecht"). Bis dahin bedarf das Kind natürlich eines Familiennamens. Räumt man einerseits bei der Bestimmung des Familiennamens der künftigen Ehegatten dem Mannesnamen den Vorrang ein (§ 93/1 letzter Satz ABGB), so ist andererseits nicht einsichtig, warum nicht auch im Falle der Namensbestimmung des Kindes der Mannesname den Ausschlag geben sollte. Es sei denn - was nirgends ausgesprochen wird - dieser Vorrang wäre im ersten Falle (§ 93/1 1.S. ABGB) rein willkürlich, im zweiten Fall - sozusagen als Ausgleich - ein Entgegenkommen der Frau (Kindesmutter) gegenüber: Umso mehr müßte dann aber der oben gemachte Vorschlag Beachtung finden!

Wohl zeigt sich, daß die vom Gesetzgeber gewünschte Einheitlichkeit des Familiennamens dann nicht durchführbar ist, wenn sie auf den Widerwillen eines oder beider Verlobten bzw. Kindeseltern stößt. Für diese Sachverhaltskonstellationen ist vor unbegründeten Vorrangstellungen (Mannesname im einen, Name der Kindesmutter im anderen Fall) zu warnen. Verbirgt sich hinter der Priorität des Familiennamens des Mannes (§ 93/1 1.S. ABGB) noch der Gedanke des "Stammhalters", so müßte er auch beim Familiennamen des Kindes durchschlagen. Ist jedoch keine triftige Begründung für die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 93/1 1.S. ABGB), die mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist, eruierbar, dann bleibt - aus den geschilderten Erwägungen - nur die Möglichkeit eines Doppelnamens für das Kind, das sich - ab einem für diese Materie einsichtsfähigen Alter - für einen der beiden Namen selbst zu entscheiden hat.

Aber auch hier kommt man um die Entscheidung, welcher Name der bis dahin für das Kind ausschlaggebende Familienname sein soll, nicht herum. Beide Ehegatten bzw. Elternteile sind jedoch gleichberechtigt und -

5

verpflichtet. Können sie sich auf den Familiennamen des Kindes nicht einigen, dann wären die Familiennamen der Verlobten in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich. Diese Lösung böte den Vorteil der Geschlechtsneutralität: Ein Grundsatz von dem das Familienrecht durchdrungen ist!